

## Merkblatt:

# Umgang mit Tuberkulose in Gemeinschaftseinrichtungen

(nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 IfSG)

Die Tuberkulose ist eine meldepflichtige ansteckende Erkrankung, die durch Mykobakterien verursacht wird. Nicht jede Ansteckung (in der Regel Tröpfcheninfektion) führt zu einer Erkrankung. Stark beeinflusst wird dies durch das Immunsystem der infizierten Personen. Ist dies aus verschiedensten Gründen geschwächt, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Betroffenen erkranken. **Typische Symptome wie – Husten (teilweise mit blutigem Auswurf), Fieber, Müdigkeit, Nachtschweiß, Gewichtsabnahme** - fehlen häufig zu Beginn einer Tuberkuloseerkrankung.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt nach § 36 (4) (IfSG) eine duldungspflichtige Untersuchung zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vor. Dies ist somit eine verpflichtende Vorgabe für Asylsuchende und Menschen ohne festen Wohnsitz bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung, wenn diese Einrichtung unter § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 IfSG fällt. Die Kontrolle darüber obliegt der Leitung der Einrichtung.

Diese Untersuchung umfasst bei über 15-Jährigen eine Röntgenaufnahme der Lunge, mit der eine aktive und eventuell infektiöse Lungentuberkulose ausgeschlossen werden kann. Bei Personen unter 15 Jahren kommen auch andere Untersuchungen nach Ermessen des Arztes/ der Ärztin in Frage. Dadurch können an Tuberkulose erkrankte Personen schnellstmöglich identifiziert und behandelt werden und weitere Infektionsketten vermieden werden. **Die Tuberkulose-Beratung des Fachbereichs Gesundheit der Region Hannover, arbeitet nach diesem Gesetz und führt die notwendigen Untersuchungen kostenfrei durch.**

**Wichtig: Sollte der Verdacht einer Tuberkulose bei einer Person bestehen, kann durch das Tragen einer FFP2-Maske die Übertragung einer Lungentuberkulose vermieden werden.**

### **Unsere Empfehlungen:**

- Tragen einer FFP2-Maske bei Verdacht auf Tuberkulose
- Kontaktaufnahme mit der Tuberkulose-Beratungsstelle und Terminvereinbarung
- bei Fragen bzgl. der verschiedenen Untersuchungsmethoden kontaktieren Sie uns gerne

[tuberkulose@region-hannover.de](mailto:tuberkulose@region-hannover.de), Tel: (0511) 616- 22 888

### **Informationen zum Ablauf:**

Die Untersuchungen nach § 36 (4) IfSG sind für die Bewohner\*innen **kostenfrei**.

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

Einzelne Personen gerne telefonisch unter **0511-616-22888**,

Gruppen oder Familien gerne unter [tuberkulose@region-hannover.de](mailto:tuberkulose@region-hannover.de) mit Angabe von folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsland, Adresse

Bitte geben Sie den Bewohner\*innen einen „Meldezettel“ mit.

Beispiel:

*„Frau Mustermann wohnt jetzt in der Gemeinschaftseinrichtung Name. Bitte führen Sie einen Tuberkuloseausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz durch.“*

Dies hat sich bewährt, vor allem bei Bewohner\*innen, die kein Deutsch sprechen.

Unsere Adresse:

Weinstraße 2-3

30171 Hannover

Tel. 0511-616-22888

Bitte mitbringen: Ausweisdokument, „Meldezettel“ und Impfausweis (wenn vorhanden)

Zu den Untersuchungen:

- Personen ab 15 Jahren erhalten eine Röntgenuntersuchung der Lunge
- Schwangere erhalten einen Tuberkulose-Bluttest, hier ist eine Röntgenuntersuchung der Lunge nach Entbindung erforderlich
- Kinder 5-15 Jahren erhalten einen Tuberkulose-Bluttest (Ergebnis folgt ca. 14 Tage später)
- Kinder 0-5 Jahre erhalten einen Tuberkulose-Hauttest (Wiedervorstellung nach 3 Tagen erforderlich)